

Kantonale Brandschutzbewilligung

(Eröffnung dieser Bewilligung per Einschreiben via Gemeinde)

vom 14. Januar 2021

Bauvorhaben: Wohn- und Geschäftshaus "City Corner",
Neubau einer Mobilfunkanlage für Swisscom (Schweiz) AG

Lage: Baden, Gebäude Nr. BAD.04080, Parzelle Nr. 2928

Gebäudeeigentümer: City Corner Immobilien AG, Güterstrasse 11, 8957 Spreitenbach
Gesuchsteller: Swisscom (Schweiz) AG, Hr. M. Nowicki, Binzring 17, 8045 Zürich

Bewilligungs-Nr.: BW 010065 007

Diese Bewilligung basiert auf den Gesuchsunterlagen

Eingang: 11.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 11. Januar 2021 erhielten wir vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, die Gesuchsunterlagen.

Wir erteilen die kantonale Brandschutzbewilligung für den vorgesehenen Neubau der Mobilfunk-Antennenanlage. Es gelten die folgenden Auflagen:

1. Rechtsgrundlagen

Massgebend sind die folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Brandschutzgesetz (BSG) vom 21. Februar 1989 (Stand 1. Januar 2009)
- Brandschutzverordnung (BSV) vom 23. März 2005 (Stand 1. Januar 2017)
- Brandschutznorm VKF 2015
- Brandschutzrichtlinien VKF 2015 (Stand 1. Januar 2019)

2. Mitgeltende Bestimmungen

Im Weiteren gilt die zum Bewilligungszeitpunkt aktuelle Ausgabe der Niederspannungs-Installationsnorm NIN (SN 411000)

3. Vorhaben

Auf dem Flachdach des Wohn- und Geschäftshauses "City Corner" (Gebäude mittlerer Höhe) wird eine neue Mobilfunkanlage der Swisscom (Schweiz) AG mit einer Antenne von 6.0 m Höhe und dazugehörigen Schaltschränken aufgebaut.

4. Qualitätssicherung

Alle betroffenen Personen müssen während dem gesamten Lebenszyklus des Gebäudes die Qualitätssicherung im Brandschutz sicherstellen. Die Massnahmen dazu sind regelmässig zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

Für den Neubau der Mobilfunkanlage gilt die Qualitätssicherungsstufe 1.

In der Projektorganisation muss ein QS-Verantwortlicher vertreten sein. Er ist gegenüber dem Eigentümer verantwortlich für die Qualitätssicherung Brandschutz.

Diese Aufgabe kann der Gesamtleiter übernehmen.

Im Weiteren gelten die VKF-Brandschutzrichtlinie 11-15 Qualitätssicherung im Brandschutz und das Merkblatt Qualitätssicherung im Brandschutz (verfügbar unter www.agv-ag.ch/praevention/brandschutz/dokumente).

5. Brandabschnitte

Beim Aufbau der neuen Mobilfunkanlage bzw. dessen Installationsführungen ist zu beachten, dass die bestehenden Brandabschnitte nicht verletzt werden bzw. erhalten bleiben.

Durchbrüche und Leitungsdurchführungen durch Brandabschnitte sind mit Feuerwiderstand EI 30 dicht zu verschliessen. Sie sind entweder mit Material aus Baustoffen der RF1 auszufüllen oder mit zugelassenen Systemen (z.B. VKF-anerkannt) abzudichten. Der Einfluss der Wärmedehnungen ist zu beachten.

Brennbare Dämmungen von Installationen müssen bei der Durchführung durch Brandabschnitte mit Baustoffen der RF1 unterbrochen werden. Bei geprüften und anerkannten Bauteilen gilt die VKF-Anerkennung.

6. Elektrokabel

Elektroleitungen innerhalb des Gebäudes sind grundsätzlich in Installationsschächten zu führen. In vertikalen Fluchtwegen (Treppenhäuser) sind nur Kabel zulässig, die zur Versorgung oder der Kommunikation der eingebauten Geräte und Installationen dienen. In Aufzugsschächten dürfen keine Fremdinstallationen geführt werden.

7. Betrieblicher Brandschutz

Eigentümer und Nutzer von Bauten und Anlagen sind für die Instandhaltung und Betriebsbereitschaft der Brandschutzeinrichtungen verantwortlich. Anlagen und Einrichtungen sind gemäss den Anforderungen der Art. 20 und 55 der VKF-Brandschutznorm zu betreiben und zu unterhalten. Die Brandschutzeinrichtungen müssen jederzeit betriebsbereit sein.

8. Sicherheit auf der Baustelle

Während der Bauzeit sind geeignete Massnahmen vorzukehren, um der erhöhten Brand- und Explosionsgefahr zu begegnen. Der QS-Verantwortliche Brandschutz erstellt hierfür ein situations- und bauphasengerechtes Konzept und setzt dieses um.

Es gelten die VKF-Brandschutzrichtlinie Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz sowie das AGV-Merkblatt Brandschutz auf Baustellen (verfügbar unter www.agv-ag.ch/praevention/brandschutz/dokumente).

9. Änderungen

Bei grundsätzlichen Änderungen des Projekts muss es neu beurteilt werden. Die bereinigten Gesuchsunterlagen sind uns dazu nochmals via die Gemeinde einzureichen.

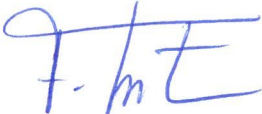
10. Übereinstimmungserklärung / Fertigstellungsmeldung

Nach Fertigstellung der Antennenanlage muss uns der QS-Verantwortliche die beiliegende Übereinstimmungserklärung unterzeichnet zustellen. Er bescheinigt damit die ordnungsgemässe Umsetzung der Brandschutzmassnahmen dieser Bewilligung.

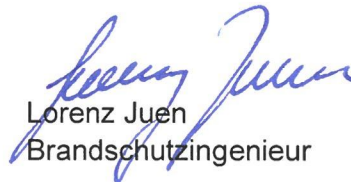
Gebühr: CHF 350.00

Aargauische Gebäudeversicherung

Brandschutz



Fritz Lörtscher
Abteilungsleiter-Stv.



Lorenz Juen
Brandschutzingenieur

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diese Verfügung kann **innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen** seit Zustellung beim **Regierungsrat** des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5000 Aarau, **Beschwerde** geführt werden. Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen.
2. Die Beschwerdeschrift muss von der einsprechenden Partei selbst oder ihrer schriftlich bevollmächtigten Vertretung verfasst und unterzeichnet werden und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Durch diese Bewilligung werden zivilrechtliche Ansprüche Dritter sowie kantonale und kommunale Bauvorschriften nicht berührt.

Verteiler

- Kopie Abteilung für Baubewilligungen (BVU.AfB-Nr. 21.65) mit Baugesuchsmäppli retour
- Original sowie "Kopien Gemeinde" an Abteilung für Baubewilligungen zur Weiterleitung an Gemeinde (zur Eröffnung bzw. Zustellung)

Zustellung durch Stadt Baden

- Original zur Eröffnung an Eigentümer (Einschreiben)
- Swisscom (Schweiz) AG, Hr. M. Nowicki, Binzring 17, 8045 Zürich (Einschreiben)
- QS-Verantwortlicher Brandschutz, Axians (Schweiz) AG, Herr Patrick Leumann, Kreuzlingerstr. 59, 8555 Müllheim (Beilage: Übereinstimmungserklärung)
- Stadtrat